

Fachprüfungs- und Studienordnung für das
weiterbildende Zertifikatsstudium Meisterklasse
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 17. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen und Regelstudienzeit
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommissionen
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 11 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 12 Anmeldung zu Prüfungen
- § 13 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Prüfungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Urkunde, Diploma, Transcript of Records
- § 20 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt für das weiterbildende Zertifikatsstudium Meisterklasse Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München geregelt.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen und Regelstudienzeit

(1) Im weiterbildenden Zertifikatsstudium Meisterklasse ist folgende Lehrveranstaltungsart vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. ²Das Studium kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden um maximal zwei Semester verlängert werden. ³Der Antrag muss spätestens bis zum Ende der Unterrichtszeit des zweiten Fachsemesters beim Prüfungsamt eingehen; andernfalls erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des zweiten Fachsemesters. ⁴Nach bestandenen Meisterklassenpodium ist eine Verlängerung des Studiums nicht mehr möglich.

§ 4 Studieninhalte

(1) Eines der folgenden Fächer ist als Hauptfach zu wählen:

1. Barockfagott,
2. Barockoboe,
3. Barockviola,
4. Barockvioline,
5. Barockvioloncello,
6. Blockflöte,
7. Blockflöte (Historische Aufführungspraxis),
8. Cembalo,
9. Cembalo (Historische Aufführungspraxis),
10. Fagott,
11. Flöte,
12. Gesang,

13. Gitarre,
14. Hammerklavier,
15. Harfe,
16. Horn,
17. Jazz E-Bass,
18. Jazz-Gesang,
19. Jazz-Gitarre,
20. Jazz-Klarinette/Jazz-Bassklarinette,
21. Jazz-Klavier,
22. Jazz-Komposition,
23. Jazz-Kontrabass,
24. Jazz-Posaune,
25. Jazz-Saxophon,
26. Jazz-Schlagzeug,
27. Jazz-Trompete,
28. Klarinette,
29. Klavier,
30. Komposition,
31. Kontrabass,
32. Laute,
33. Oboe,
34. Orgel,
35. Pauke/Schlagzeug,
36. Posaune,
37. Saxophon,
38. Traversflöte,
39. Trompete,
40. Tuba,
41. Viola,
42. Viola da Gamba,
43. Violine,
44. Violoncello,
45. Violone.

(2) ¹Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt bei den Hauptfächern nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, 10 bis 13, 15 bis 16, 28, 31 bis 33 und 35 bis 40 jeweils drei SWS, bei den übrigen Hauptfächern jeweils zwei SWS. ²Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Die Hochschule für Musik und Theater München verleiht nach bestandenem Meisterklassenpodium das Zertifikat „Meisterklasse“.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studenten sein Hauptfachlehrer und der Sprecher des Fachgebietes zur Verfügung.

§ 6
Regeltermine,
Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. **Meisterklassenpodium (Hauptfächer: Barockfagott, Barockoboe, Barockviola, Barockvioline, Barockvioloncello, Blockflöte, Blockflöte [Historische Aufführungspraxis], Cembalo, Cembalo [Historische Aufführungspraxis], Fagott, Flöte, Gesang, Gitarre, Hammerklavier, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Laute, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Traversflöte, Trompete, Tuba, Viola, Viola da Gamba, Violine, Violoncello, Violone)**

Prüfungsart: praktische Prüfung (öffentliches Konzert; Dauer: ca. 60 bis 70 Minuten)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: „bestanden/nicht bestanden“

Inhalt: Vortrag eines oder mehrerer anspruchsvoller Werke (Kammermusikwerke sind zugelassen, beim Hauptfach Gitarre ist mindestens ein Kammermusikwerk vorzutragen)

2. **Meisterklassenpodium (Hauptfächer: Jazz E-Bass, Jazz-Gesang, Jazz-Gitarre, Jazz-Klarinette/Jazz-Bassklarinette, Jazz-Klavier, Jazz-Komposition, Jazz-Kontrabass, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Schlagzeug, Jazz-Trompete)**

Prüfungsart: praktische Prüfung (öffentliches Konzert; Dauer: ca. 60 bis 70 Minuten)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: „bestanden/nicht bestanden“

Inhalt: Vortrag eines anspruchsvollen Programms vorwiegend mit Eigenkompositionen und -arrangements aus dem Bereich Jazz. Zum Konzert sind der Prüfungskommission die Kompositionen und Arrangements des Prüflings in jazzüblicher Notation vorzulegen. Das Ensemble ist vom Prüfling eigenverantwortlich zu organisieren.

3. **Meisterklassenpodium (Hauptfach: Jazzkomposition)**

Prüfungsart: praktische Prüfung (öffentliches Konzert; Dauer: ca. 60 bis 70 Minuten)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: „bestanden/nicht bestanden“

Inhalt: Vortrag eines Konzertprogramms mit eigenen Kompositionen und Arrangements. Die Partituren sind der Prüfungskommission vorzulegen. Das Ensemble ist vom Prüfling eigenverantwortlich zu organisieren. Einstudierung und Aufführung des Konzertprogramms erfolgen unter der Leitung des Prüflings.

4. Meisterklassenpodium (Hauptfach: Komposition)

Prüfungsart: praktische Prüfung (öffentliches Konzert; Dauer: ca. 60 bis 70 Minuten)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: „bestanden/nicht bestanden“

Inhalt: Aufführung mehrerer Werke des Prüflings in unterschiedlichen Besetzungen. Zum Konzert sind der Prüfungskommission die Partituren der Werke vorzulegen. Das Ensemble ist vom Prüfling eigenverantwortlich zu organisieren.

5. Meisterklassenpodium (Hauptfach: Klavier)

Prüfungsart: praktische Prüfung (öffentliches Konzert; Dauer: ca. 60 bis 75 Minuten)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: „bestanden/nicht bestanden“

Inhalt: Vortrag eines oder mehrerer anspruchsvoller Solowerke (Kammermusikwerke sind nicht zugelassen); das Programm ist auswendig vorzutragen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten, zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat für die Dauer von drei Studienjahren bestellt werden, sowie der Leiter des Prüfungsamts. ²Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten einem Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach eine Kommission sowie deren Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens

drei Tagen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. ²Widerspruchsbescheide erlässt der Kanzler, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer bzw. der Prüfungskommission.

§ 8 Prüfungskommissionen

(1) ¹Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in den Fachprüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. ²Eine Prüfungskommission muss aus mindestens zwei und darf aus höchstens zehn Prüfern bestehen; der Prüfungsausschuss kann Berater ohne Stimmrecht zulassen. ³Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹In eine Prüfungskommission können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen berufen werden. ²Ist der Vorsitzende einer Prüfungskommission zugleich der Hauptfachlehrer des zu prüfenden Studierenden, so bestimmt er für diese Prüfung einen neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der Prüfungskommission. ³Das Stimmrecht geht dadurch nicht verloren. ⁴Falls der Hauptfachlehrer des zu prüfenden Studierenden nicht der Prüfungskommission angehört, kann er als Berater ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn sein Schüler die Prüfung ablegt.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(4) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten § 7 Abs. 6 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule für Musik und Theater München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag werden Studienzeiten auf die Fristen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nur sehr eingeschränkt oder nicht möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege von schwer erkrankten Angehörigen. ³Entsprechende Nachweise sind zu führen und insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§11

Besondere Belange behinderter Studierender

(1) Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Macht der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Fälle gemäß Abs. 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ³Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung ist zu hören.

§ 12

Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Das Prüfungsamt kann für einzelne oder alle Prüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Prüfung nicht, nicht form- oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Prüfung.

(2) Die Prüfungen, für welche nach Absatz 1 eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 13

Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Prüfungsamts ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ²Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁶In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1, 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich geltend gemacht werden. ²Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. ³Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 13 Abs. 4 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde (einschließlich des Transcript of Records) ist einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 16 Prüfungen

(1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen.

(2) ¹Über die Befreiung von einzelnen Prüfungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Ersatzweise kann eine andere Art der Prüfung angeordnet werden.

(3) ¹Über jede Prüfung ist durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis enthalten. ³Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 13 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. ³Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Wurde eine Prüfung endgültig nicht bestanden und ist damit das Studienziel nicht mehr erreichbar, so erhält der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Angaben aller belegten Lehrveranstaltungen. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

§ 19
Urkunde, Diploma, Transcript of Records

(1) ¹Nach bestandenem Meisterklassenpodium erhält der Studierende eine Urkunde in deutscher Sprache und ein Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem das Meisterklassenpodium absolviert worden ist. ²Darin wird die Verleihung des Zertifikats gemäß § 4 Abs. 3 beurkundet. ³Die Urkunde und das Diploma werden vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 17. Dezember 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 17. Dezember 2013

München, den 17. Dezember 2013

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. Dezember 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Dezember 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. Dezember 2013.

Studienplan Meisterklasse (weiterbildendes Zertifikatsstudium)

Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.	2. Sem.	Gesamt
		SWS	SWS	SWS
Hauptfach ¹	E	1	1	2
Korrepetition	E	0,5	0,5	1
Gesamt		1,5	1,5	3

¹ Barockfagott, Barockoboe, Barockviola, Barockvioline, Barockvioloncello, Blockflöte, Blockflöte (Historische Aufführungspraxis), Fagott, Flöte, Gesang, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Laute, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Traversflöte, Trompete, Tuba, Viola, Viola da Gamba, Violine, Violoncello, Violone

Studienplan Meisterklasse (weiterbildendes Zertifikatsstudium)

Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.	2. Sem.	Gesamt
		SWS	SWS	SWS
Hauptfach ²	E	1	1	2
Gesamt		1	1	2

² Cembalo, Cembalo (Historische Aufführungspraxis), Hammerklavier, Jazz E-Bass, Jazz-Gesang, Jazz-Gitarre, Jazz-Klarinette/Jazz-Bassklarinette, Jazz-Klavier, Jazz-Komposition, Jazz-Kontrabass, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Schlagzeug, Jazz-Trompete, Klavier, Komposition, Orgel